

ZH_OBERGERICHT PP230036 vom 28. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230036

FR: ZH_OBERGERICHT PP230036 du 28 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP230036 del 28 novembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Die A._____ GmbH (Klägerin und Beschwerdeführerin, nachfolgend Beschwerdeführerin) vermittelt nichtprofessionelle Fotomodelle an Kunden für deren Werbung (act. 3/4). Die B._____ AG (Beklagte und Beschwerdegegnerin, nachfolgend Beschwerdegegnerin) bezweckt die Ausführung von Hoch- und Tiefbauten sowie ... (act. 12/3). Am 2. Mai 2022 reichte die Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin beim Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichts Winterthur wegen der unrechtmässigen Verwendung von Bildern eines Fotomodells eine Klage mit folgenden Rechtsbegehren ein (act. Prot. I S. 5 ff.): "1 Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 2'053.45 zuzüglich 5 % Zins seit 6. März 2022 sowie eine Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zu bezahlen.

E. 1.2

Gegen dieses Urteil erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 20. August 2023 ein als Berufung bezeichnetes Rechtsmittel beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 21). Sie verlangt die Aufhebung des angefochtenen Entscheides hinsichtlich der Forderungsklage (Dispositiv-Ziffer 1), deren Gutheissung sowie neu zusätzlich die Zusprechung von Fr. 300.-- für die Kosten der Klagebewilligung des Friedensrichteramts C._____ und eventualiter die Rückweisung an die Vorinstanz unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz (Dispositiv-Ziffer 2) blieb unangefochten.

- 3 -

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-19). Der der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 28. August 2023 auferlegte Prozesskostenvorschuss in Höhe von Fr. 460.-- wurde fristgerecht geleistet (act. 24-26). Mit Verfügung vom 19. September 2023 wurde der Beschwerdegegnerin Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt (act. 27). Die Beschwerdeantwort wurde am 22. September 2023 innert Frist erstattet (act. 28-29). Ferner reichte die Beschwerdeführerin am 8. und 12. November 2023 Kopien ihrer E-Mails an die Beschwerdegegnerin vom 7. und 11. November 2023 betreffend eine mögliche Vergleichslösung ein (act. 30-33). Diese Eingaben sind der jeweiligen Gegenpartei mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen. Die Sache erweist sich als spruchreif. 2.

E. 2

Die Beklagte sei anzuweisen, keine Bilder von Fotomodellen der Klägerin un-erlaubt zu publizieren.

E. 2.1

Gegen erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert unter Fr. 10'000.-- ist die Beschwerde zulässig (Art. 308 Abs. 2 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Da nach der Praxis der Kammer ein unrichtig bezeichnetes Rechtsmittel ohne Weiteres mit dem richtigen Namen bezeichnet und nach den richtigen Regeln behandelt wird (OGer ZH, NQ110026 E. 2.2 vom 23. Juni 2011), ist das erhobene Rechtsmittel somit als Beschwerde entgegenzunehmen.

E. 2.2

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Art. 319 ff. ZPO. Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Aus der Begründungspflicht ergibt sich, dass die Beschwerde zudem (zu begründende) Rechtsmittelanträge zu enthalten hat. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

E. 2.3

Die vorliegende Beschwerde vom 20. August 2023 wurde innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet bei der Kammer als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist

- 4 - durch den angefochtenen Entscheid beschwert und zur Beschwerde legitimiert, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist. Soweit die Beschwerde allerdings neu den Antrag auf Zusprechung der Kosten der Klagebewilligung in Höhe von Fr. 300.-- enthält, ist das unzulässig, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

E. 2.4

Die Beschwerdeinstanz wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Sie ist daher weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheides gebunden (vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.1). Die Begründungspflicht (Art. 53 ZPO) verpflichtet das Gericht nicht dazu, sich mit jedem einzelnen rechtlichen oder sachverhaltlichen Einwand der Parteien eingehend auseinanderzusetzen. Vielmehr darf sich das Gericht in der Begründung seines Entscheids auf die wesentlichen Überlegungen konzentrieren, von welchen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (vgl. statt vieler: BK ZPO-HURNI, Art. 53 N 60 f.).

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten." Mit Urteil vom 13. Juli 2023 wies das Einzelgericht die Klage hinsichtlich Rechtsbegehren Ziff. 1 (Dispositiv-Ziffer 1) ab und trat hinsichtlich Rechtsbegehren Ziff. 2 auf die Klage nicht ein (Dispositiv-Ziffer 2), unter Kostenfolge für die Beschwerdeführerin (act. 16 = act. 23).

E. 3.1

Die Vorinstanz wies die Klage der Beschwerdeführerin zusammengefasst mit der Begründung ab, die Beschwerdeführerin begründe ihre Forderung mit der widerrechtlichen Verwendung des Bildes von D._____ durch die Beschwerdegegnerin, mithin mit einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Dazu habe sie sich mit schriftlicher Abtretungserklärung vom 26. April 2022 bzw. 30. April 2022 von D._____ "sämtliche

Vermögensansprüche gegenüber der E._____ AG ... und B._____ im Zusammenhang mit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild, entsprechend alle Forderungen (Entgelte sowie Entschädigungsansprüche für die unrechtmässige Nutzung und Weitergabe)" abtreten lassen (act. 21 S. 6). Die Beschwerdeführerin spreche nicht von Schaden und habe auf entsprechende Nachfrage des Gerichts hin sogar ausdrücklich verneint, dass es sich bei der geltend gemachten Forderung um Schadenersatz handle. Vielmehr fordere sie nur das, was jeder normale Nutzer dieser Bilder bezahlen müsse. Unabhängig von der Bezeichnung stelle das, was die Beschwerdeführerin fordere, aber in rechtlicher Hinsicht eine Schadenersatzforderung auf Grund einer Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28a Abs. 3 ZGB dar. Die Geltendmachung von Schadenersatz im Sinne von Art. 28a Abs. 3 ZGB richte sich nach den allgemeinen Bestimmun-

- 5 - gen der unerlaubten Handlung gemäss Art. 41 ff. OR. Die Beschwerdeführerin behaupte einen Schaden auf Grund der Verletzung des Rechts am eigenen Bild von Fr. 2'053.45. Dieser Betrag entspreche nach Angaben der Beschwerdeführerin deren Tarif "Upper" in der Höhe von Fr. 440.-- pro Jahr für die Dauer der widerrechtlichen Nutzung von 4 Jahren und 4 Monaten. Die Beschwerdegegnerin bestreite diesen Schaden, weshalb die Beschwerdeführerin dessen Bestand und dessen Höhe zu beweisen habe. Die Beschwerdeführerin scheine zu übersehen, dass sie vorliegend nicht ihr eigenes Recht auf Entschädigung eingeklagt habe, sondern einen Schadenersatzanspruch, den ihr Modell D._____ durch eine widerrechtliche Nutzung seines Bildes durch die Beklagte erlitten haben soll. Sie wäre deshalb gehalten gewesen, substantiiert darzulegen, inwiefern dem Modell ein Schaden entstanden sei, im Falle eines behaupteten entgangenen Gewinns also, inwiefern dem Modell durch die unerlaubte Nutzung seines Bildes ein Gewinn entgangen sei. Das habe sie – trotz entsprechender Frage des Gerichts – nicht gemacht und stattdessen einzig behauptet, was sie als Agentur des Modells für die Verwendung eines Bildes üblicherweise für die behauptete Dauer der unberechtigten Nutzung in Rechnung stelle. Die Klage scheitere hinsichtlich der Schadenersatzforderung daher an einer ungenügenden Substantiierung des Schadens (act. 21 S. 7 f.). Selbst wenn der Schaden des Modells genügend substantiiert behauptet worden wäre, wäre die Höhe des Schadens unbewiesen geblieben. Die Beschwerdeführerin stütze sich einzig auf ihre Rechnung an die Beschwerdegegnerin vom 26. Februar 2021. Demnach habe sie der Beschwerdegegnerin einen Tarif "Upper" von Fr. 440.-- pro Jahr für "4 Jahre 4 Monate (rückwirkend)" in Rechnung gestellt. Daraus lasse sich aber nichts dazu entnehmen, welcher Schaden dem Modell entstanden sei. Nicht einmal die Beschwerdeführerin selbst gehe davon aus, dass dem Modell ein Schaden in Höhe der gesamten Forderung von Fr. 2'035.45 entstanden sei. So führe sie auf ihrer Rechnung ausdrücklich auf, dass der geforderte Betrag die "Nutzung auf Homepage Modell- & Agenturhonorar" umfasse, womit sie ihre eigenen Aufwendungen als Agentur ebenfalls vergütet haben wolle. Sodann beinhalte die Forderung Mehrwertsteuern von 7.7 %, ohne dass die Be-

- 6 - schwerdeführerin geltend gemacht und bewiesen habe, dass das Modell seinerseits mehrwertsteuerpflichtig sei (act. 21 S. 8 f.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet in ihrer Beschwerde zunächst das Protokoll der vorinstanzlichen Verhandlung (act. 21 S. 3 ff.). Nach Art. 235 Abs. 3 ZPO entscheidet indes das Gericht, über dessen Verhandlung Protokoll geführt wurde, über Gesuche um Protokollberichtigung. Ein Antrag auf Berichtigung des erstinstanzlichen Protokolls wäre

also der bei Vorinstanz zu stellen und durch diese zu bearbeiten (vgl. PAHUD, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 235 N 25). Dementsprechend erübrigt sich hier eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin.

E. 3.3

Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz, indem es diese unterlassen habe, die Ansprüche des Fotomodells aus Persönlichkeitsverletzung auf der Grundlage von Art. 28a Abs. 3 ZGB als Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 423 Abs. 1 OR zu prüfen. Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin habe stets davon ausgehen dürfen, dass es primär die Aufgabe des Gerichts sei, aus dem ermittelten Sachverhalt, die daraus rechtlich zutreffenden Schlüsse zu ziehen. Umso mehr erstaune die alleinige Fixierung der Vorinstanz auf die unerlaubte Handlung gemäss Art. 41 ff. OR, anstatt sich überhaupt auf den vollständigen Wortlaut von Art. 28a Abs. 3 ZGB einzulassen. Erstens sei es nicht an der Beschwerdeführerin gewesen, der Beschwerdegegnerin ein Verschulden nachzuweisen, nachdem ein solches durch die gar nicht bestrittene – ohne gültige Einwilligung des Fotomodells/der Agentur – begangene Persönlichkeitsverletzung bereits festgestanden habe und die Beschwerdegegnerin sich einzig mittels Einwilligung hätte davon befreien können. Zweitens habe die Beschwerdeführerin an der Verhandlung ausdrücklich nicht von einem "Schaden" gesprochen, sondern widerrechtliche Ausbeutung einer fremden Leistung angeprangert bzw. den damit unrechtmässig erzielten Vermögensvorteil. Umso mehr verwundere das unwirklich anmutende gerichtliche Festklammern am alleinigen Tatbestand der unerlaubten Handlung und dem gleichzeitigen Vorwurf der fehlenden Substantiierung der Schadensbegründung. Insbesondere aber erstaune das Ausmass der vorliegend gerade nicht ein-

- 7 - schlägigen und deshalb völlig irrelevanten gerichtlichen Erwägungen. Selbst wenn die Vorinstanz den Gewinn nicht im Rechnungsbetrag der Beschwerdeführerin habe sehen wollen, wäre ihr in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR doch wenigstens eine grobe Schätzung möglich gewesen. Drittens übersehe die Vorinstanz vollkommen, dass bei der Anspruchsgrundlage von Art. 28a Abs. 3 ZGB jede Verwendung von Bildern ohne Einwilligung des Modells zugleich per se eine Geschäftsführung ohne Auftrag darstelle (Art. 423 Abs. 1 OR; act. 21 S. 7 ff.).

E. 3.4

Die Beschwerdegegnerin identifiziert sich demgegenüber mit dem angefochtenen Entscheid und verweist in der Beschwerdeantwort hauptsächlich auf die Ausführungen der Vorinstanz (act. 29).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hat im vorliegenden Fall gestützt auf eine Abtretungserklärung von D._____ vom 26./30. April 2022 Vermögensansprüche aus einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts von D._____ durch die widerrechtliche Verwendung seines Bildes durch die Beschwerdegegnerin geltend gemacht und Ersatz dafür, "was jeder normale Benutzer dieses Bildes bezahlen müsste", verlangt (act. 14/4, Prot. I S. 6 f. und S. 9 f.). Einen Schaden bzw. den Ersatz eines solchen hat die Beschwerdeführerin ausdrücklich verneint bzw. nicht verlangt (vgl. Prot. I S. 10). Das hat auch die Vorinstanz zutreffend festgestellt. Dennoch hat die Vorinstanz die materiellrechtliche Prüfung des eingeklagten Anspruches der Beschwerdeführerin (ohne weitere Begründung) auf die

Anspruchsvoraussetzungen des Schadenersatzes gemäss Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 Abs. 1 OR beschränkt und die Klage mangels Nachweises eines Schadens abgewiesen. Wie in den nachfolgenden Erwägungen zu zeigen sein wird, rügt die Beschwerdeführerin nunmehr zutreffend, dass die Vorinstanz, die das Recht von Amtes wegen anzuwenden hat (Art. 57 ZPO), eine andere einschlägige Anspruchsgrundlage zu Unrecht nicht geprüft und damit Recht verletzt hat.

E. 4.2

Art. 28a Abs. 3 ZGB verweist nebst den Klagen auf Schadenersatz oder Genugtuung insbesondere auch auf die Möglichkeit der Klage auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne

- 8 - Auftrag (Art. 419 ff. OR). Handelt der Geschäftsführer — wie im vorliegenden Fall — nicht mit Rücksicht auf das Interesse des Geschäftsherrn, liegt eine auch als Geschäftsanmassung bezeichnete bösglaubige unechte Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) vor (Art. 423 OR; MAISSEN/HUGUENIN/JENNY, CHK - Handkommentar zu Art. 423 OR, 3. Aufl. 2016, S. 634). Im Zusammenhang mit einer Persönlichkeitsverletzung wird allerdings keine Bösglaubigkeit vorausgesetzt und Beweisthemen sind bei der Gewinnherausgabe einzig die widerrechtliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die Entstehung eines Gewinns sowie der Kausalzusammenhang zwischen der unrechtmässigen Verletzung und dem erzielten Gewinn (BGE 133 III 153 E. 3.3; MAISSEN/HUGUENIN/JENNY, CHK - Handkommentar zu Art. 423 OR, 3. Aufl. 2016, S. 636 und S. 640 f.; ebenso BSK ZGB-MEILI,

E. 4.3

Alternativ zur Gewinnherausgabe nach den soeben beschriebenen Regeln der unechten Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 OR) steht einem Kläger im Falle der Verletzung der Persönlichkeitsrechte wie vorliegend auch die Möglichkeit offen, gerade keine Wertabschöpfung, sondern nach Art. 62 OR die Herausgabe der "objektiven Bereicherung" (objektiven Wertersatz) zu verlangen, das heisst den Betrag, den der Beklagte für die Einwilligung des Klägers hätte bezahlen müssen. Es besteht insoweit Anspruchskonkurrenz (BSK ZGB-MEILI,

E. 4.4

Auf die Herausgabe eines solchen objektiven Wertersatzes gemäss Art. 62 OR zielt die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren ab, indem sie behauptet, die Beschwerdegegnerin habe ein Bild von D._____ auf ihrer Homepage vom 1. März 2016 bis 30. Juni 2020 ohne entsprechende Berechtigung zu Werbezwecken verwendet, und dafür von der Beschwerdegegnerin (rückwirkend) eine Nutzungsentschädigung in Höhe von Fr. 2'053.45 für vier Jahre und vier Monate zum Tarif "Upper" von Fr. 440.-- pro Jahr zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer verlangt (act. 2, act. 3/2 und Prot. I S. 6 ff. und S. 10). Sie macht demnach eine Ersparnisbereicherung geltend, wonach sich das Vermögen der Beschwerdegegnerin während der genannten Zeit um denjenigen Betrag, den sie für die Nutzung(-sberechtigung) der Fotos hätte bezahlen müssen, nicht vermindert hatte. Die Bereicherung sei durch die Benutzung der Fotos durch die Beschwerdegegnerin (Eingriffskondition) zulasten von D._____ entstanden, wobei es dafür mangels Einwilligung an einem objektiv rechtfertigenden Grund gefehlt habe.

E. 4.4.1

Die Beschwerdegegnerin bestritt weder bei der Vorinstanz noch bestreitet sie im Beschwerdeverfahren die Nutzung des Bildes von D._____ vom 1. März 2016 bis 30. Juni 2020 auf ihrer Homepage zu Werbezwecken. Ebenfalls nicht bestritten bzw. durch die Beschwerdegegnerin sogar ausdrücklich anerkannt ist die Nutzung des Bildes ohne objektiv gerechtfertigten Grund im drei Jahre übersteigendem Umfang, also während einem Jahr und vier Monaten (Prot. I S. 12 f.). Mit Bezug auf die übrigen drei Jahre hingegen stellt sich die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Nutzung der Fotos durch die Beschwerdegegnerin sei durch eine Nutzungsvereinbarung gedeckt gewesen. Sie macht geltend, die Beschwerdegegnerin gehöre zur E._____ Gruppe. Die Gesellschaften der Gruppe hätten den gleichen Zweck, den gleichen Verwaltungsrat sowie die gleiche Adresse und würden auch gemeinsam in den Medien auftreten. Die Gruppe habe im Jahr 2016 entschieden, einen neuen Markenauftritt zu realisieren. Aus diesem Grund seien beim Fotografen F._____ Fotos in Auftrag gegeben

- 11 - worden, und die Fotos seien anschliessend auf der Website der Gruppengesellschaft verwendet worden. Die Rechnung des Fotografen sei zwar an die "E._____ AG ..." gestellt worden, weil die Gruppe selber keine juristische Person sei. Unten stehe aber, das Produkt sei für die E._____ AG C._____, woraus zu schliessen sei, dass die Gruppe gemeint sei, weil es eine Gesellschaft namens "E._____ AG C._____" nicht gebe. Die Beschwerdeführerin wiederum habe die Modelle dem Fotografen in Rechnung gestellt. Die Rechte an den Bildern von D._____ seien für drei Jahre gewährt und zum normalen Tarif und nicht zum "Upper-Tarif" verrechnet worden (Prot. I S. 12 f. und S. 15).

E. 4.4.2

Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, es sei nie abgemacht worden, dass die Bilder auch für die Websites der anderen Gesellschaften (der Gruppe) als diejenige der E._____ AG genutzt würden. Diesfalls hätte wesentlich mehr bezahlt werden müssen. Die Beschwerdegegnerin habe eine eigene Website. D._____ habe im Jahr 2015 die Einwilligung ausschliesslich der E._____ AG gegeben, dass seine Fotos für drei Jahre für die Internetnutzung, den Werbeauftritt, den Socialmedia-Auftritt sowie Printmedien mit einer Grösse bis A4 verwendet werden dürfen. Die Auflistung dort sei abschliessend (Prot. I S. 11 f. und S. 14 f.).

E. 4.4.3

Die Beschwerdeführerin reichte bei der Vorinstanz zum Beweis ihrer Behauptung eine Bestätigung von D._____ vom 28. November 2015 mit dem Titel "Abgeltung Rechte und Ansprüche an E._____ AG/..., G._____ -strasse 1, C._____" ein, mit welcher dieser sich einverstanden erklärt, dass die Aufnahmen des Fotoshootings für die Bilderwelt von E._____ AG C._____ für drei Jahre zur Internetnutzung für den neuen Webauftritt, Socialmedia und Printmedien bis A4 verwendet werden dürfen (act. 14/2). Die Beschwerdegegnerin legte der Vorinstanz einerseits die Rechnung der Beschwerdeführerin an den Fotografen F._____ vom 29. November 2015 über Fr. 302.40 für die Organisation und die Vermittlung der Bilder des Modells D._____ ein (act. 12/5). Die Rechnung führt als weitere Angaben unter Produkt "E._____ AG, C._____", unter Verwendungszweck "Internetnutzung für den neuen Webauftritt, Socialmedia und Printmedien bis A4" und ein Nutzungsrecht für drei Jahre auf. Andererseits legte die Beschwerdegegnerin die Rechnung des Fotografen F._____ an die E._____ AG, ...

- 12 - vom 22. Dezember 2015 über Fr. 23'706.40 für die Erstellung der "E._____ Bilderwelt für neue Webseite, Okt.-Dez. 2015" (act. 12/4) sowie Handelsregisterauszüge der "H._____ AG, Bauunternehmung", der "E._____ AG, ..." und der Beschwerdegegnerin (act. 12/1-3) vor.

E. 4.4.4

Die Beschwerdeführerin legte ihrerseits dar, dass die Bilder für die "E._____ AG, C._____" bzw. "E._____ Bilderwelt" erstellt wurden, und D._____ die Nutzungsrechte in der Abtretungserklärung explizit an die E._____ AG, ..., und nicht an die Beschwerdegegnerin oder an eine (angebliche) E._____ Gruppe, übertragen hat. Des Weiteren ergibt sich auch aus den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Unterlagen keine explizite Berechtigung der Beschwerdegegnerin zur Verwendung des Bildes von D._____ (auf deren Website zu Werbezwecken), da sie darin an keiner Stelle namentlich genannt wird. Eine Berechtigung der Beschwerdegegnerin ergibt sich auch nicht auf andere Weise, wie von der Beschwerdegegnerin behauptet. Die eingereichten Handelsregisterauszüge der "H._____ AG, Bauunternehmung", der "E._____ AG, ..." und der "B._____ AG" zeigen zwar auf, dass die Gesellschaften mehrheitlich im selben Bereich tätig sind (Hoch- und Tiefbauten), jedenfalls zwei Gesellschaften das identische Rechtsdomizil an der G._____ -strasse 2 und die dritte Gesellschaft das Domizil an der G._____ -strasse 1 in C._____ haben und bei allen drei Gesellschaften dieselben drei natürlichen Personen die Verwaltungsräte sind (act. 12/1-3). Die Existenz einer "E._____ Gruppe" als einheitliche wirtschaftliche Leitung der Gesellschaften sowie die Zugehörigkeit der B._____ AG zu dieser Gruppe vermag die Beschwerdegegnerin damit nicht rechtsgenügend darzulegen, geschweige denn, dass eine "E._____ Gruppe" – und nicht etwa die E._____ AG, ... – über eine Nutzungsberechtigung verfügt hätte. Deshalb fehlt es der Beschwerdegegnerin auch in den hier massgeblichen drei Jahren an einem objektiv rechtfertigenden Grund für die Nutzung der Bilder von D._____.

E. 4.4.5

Schliesslich ist für die Feststellung der Höhe der Bereicherung massgebend, was die Beschwerdegegnerin für die Nutzung der Bilder von D._____ hätte bezahlen müssen.

- 13 - a) Die Beschwerdeführerin stellte bei der Vorinstanz hierzu gestützt auf die Rechnung vom 26. Februar 2021 die Behauptung auf, es sei für das Modell D._____ der Tarif "Upper" von Fr. 440.-- pro Jahr anwendbar, was für vier Jahre und vier Monate zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer Fr. 2'053.45 ergebe, und verlangt zudem Verzugszins zu 5 % seit dem 6. März 2022 und lediglich als symbolischen Betrag für Aufwände eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.-- (act. 3/2 und Prot. I S. 8 f.). Die Beschwerdegegnerin bestritt die Anwendbarkeit des Tarifs "Upper" sowie die Abgeltung für ein Jahr anstatt drei Jahre, indem sie geltend macht, die Rechte an den Bildern seien für drei Jahre gewährt worden und dieser Tarif sei auch F._____ (dem Fotografen im Zusammenhang mit dem Auftrag der "E._____ AG, ...") nicht berechnet worden, sondern der normale Tarif (Prot. I S. 13). Diese Bestreitung unterlegte sie mit der Rechnung der Beschwerdeführerin an F._____ vom 29. November 2015, wonach für "D._____ (Job und Rechte Agentur)" Fr. 280.-- zuzüglich Mehrwertsteuer bei einem Nutzungsrecht von 3 Jahren abgerechnet wurden (act. 12/5). Weiter geht aus der von der Beschwerdegegnerin eingereichten Quittung von F._____ vom 28. November 2015 hervor, dass D._____ ein Modellhonorar von Fr. 510.-- plus Fr. 50.-- Spesen ausbezahlt worden ist (act. 12/6). Und schliesslich

reichte sie eine E-Mail der Beschwerdeführerin an F._____ vom 16. November 2015 ein, wonach für ein Standard-Modell offeriert worden sei, D._____ aber ein Upper-Modell sei. Der Standard-Tarif betrage "1/2 Fr. 300.00 Agentur Fr. 140.00" und "Rechte 3 Jahre Fr. 210.00 plus Fr. 140.00" und der Upper-Tarif betrage "1/2 Tag Fr. 450.00, Agentur Fr. 140.00" und "Rechte 3 Jahre Fr. 300.00 plus Fr. 140.00" (act. 12/7). b) Da das vorliegende Verfahren der Verhandlungsmaxime (Art. 55 ZPO) folgt, tragen grundsätzlich die Parteien die Verantwortung für die Beibringung des Tatsachenfundaments. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin die anspruchsbegründenden Tatsachen schlüssig, d.h. widerspruchsfrei und vollständig zu behaupten, und in einer detaillierten Art und Weise zu schildern, so dass eine rechtliche Subsumtion möglich ist und darüber (der offerierte) Beweis abgenommen werden kann, soweit die entsprechenden Vorbringen bestritten werden (vgl. BGE 127 III 365 E. 2b; BGer 4A_7/2012 vom 3. April 2012, E. 2.3.1; BGer 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018 E. 4.2; vgl. auch ZK ZPO-SUTTER-

- 14 - SOMM/SCHRANK, 3. Aufl. 2016, Art. 55 N 21, N 23 und N 31b mit Hinweisen; OGer ZH PP210018 vom 11. Mai 2021). Nachdem die Beschwerdegegnerin die Vorbringen der Beschwerdeführerin bestritten hat, haben sich die Anforderungen an die Substantiierung der Nutzungskosten hinsichtlich der Anwendbarkeit des Tarifs Upper, der Höhe des Tarifs und der Abgeltungsdauer erhöht. Indem sich die Beschwerdeführerin einzig in pauschaler Art dazu geäußert hat, hat sie das Klagefundament nicht vollständig und schlüssig dargelegt. c) Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung (Art. 56 ZPO). Im vereinfachten Verfahren wie dem vorliegenden gilt zudem eine verstärkte richterliche Fragepflicht (Art. 247 Abs. 1 ZPO), die in der praktischen Handhabung mit der Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen gemäss Art. 247 Abs. 2 ZPO (abgeschwächte Untersuchungsmaxime) gleichgesetzt wird (BSK ZPO-MAZAN, 3. Aufl. 2017, Art. 247 N 10; vgl. auch ZK ZPO-HAUCK, 3. Aufl. 2016, Art. 247 N 32). Es bleibt zwar Sache der Parteien, den Prozessstoff vorzutragen, und es ist nicht am Gericht, fehlende Angaben zu erheben. Das Gericht hat indes darauf hinzuwirken, dass ungenügende Angaben ergänzt werden, und es hat die geeigneten Beweismittel in Erfahrung zu bringen (BSK ZPO-MAZAN, 3. Aufl. 2017, Art. 247 N 12 und N 15; ZK ZPO-HAUCK, 3. Aufl. 2016, Art. 247 N 2 und N 15; BGer 4D_57/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 3.2). Das Ausmass der richterlichen Hilfestellung hängt von den Besonderheiten des Einzelfalls ab. Massgebende Kriterien sind die intellektuellen Fähigkeiten der Parteien, die Schwierigkeit der Materie sowie eine allfällige anwaltliche Vertretung (BSK ZPO-MAZAN, 3. Aufl. 2017, Art. 247 N 16; ZK ZPO-HAUCK, 3. Aufl. 2016, Art. 247 N 14; BGer 4D_57/2013 vom 2. Dezember 2013 E. 3.2; vgl. zum Ganzen auch OGer ZH PP180026 vom 15. Januar 2019 E. 3.3.2). d) Daraus folgt, dass die juristisch unkundige und nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin durch das Gericht auf die Unvollständigkeit ihres Tatsachenvortrages zum Umfang der Bereicherung hinzuweisen ist bzw. dass durch geeignete Fragen im Einzelnen auf die genügende Substantiierung sowie die Nennung

- 15 - entsprechender Beweismittel hinzuwirken ist (vgl. dazu auch ZK ZPO-HAUCK, 3. Aufl. 2016, Art. 247 N 19). Ein entsprechendes Vorgehen der Vorinstanz ist anlässlich der Verhandlung vom 13. Dezember 2022 nicht bzw. nur in ungenügendem Mass erkennbar (Prot. I S. 5 ff.). Der Vollständigkeit halber ist im Übrigen anzumerken, dass Art. 247 Abs. 1 ZPO gleichermassen auch auf die ebenfalls juristisch unkundige und nicht anwaltlich

vertretene Beschwerdegegnerin anwendbar ist. Der Sachverhalt erweist sich hinsichtlich des Umfangs der ungerechtfertigten Bereicherung jedenfalls als unvollständig und ist unter Ausübung der verstärkten richterlichen Fragepflicht gemäss Art. 247 Abs. 1 ZPO zu ergänzen.

E. 4.5

Demnach sind in teilweiser Gutheissung der Beschwerde Dispositiv-Ziffern 1, 3, 4 und 5 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). 5. 5.1. Die Prozesskosten für das Beschwerdeverfahren setzen sich aus den Gerichtskosten (Entscheidgebühr) und der Parteientschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Grundlage der Gebührenfestsetzung bilden der Streitwert bzw. das tatsächliche Streitinteresse, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falls (§ 2 Abs. 1 GebV). Dem tragen die Tarife gemäss §§ 4 ff. GebV OG Rechnung. Die Gebühr richtet sich sodann nach Massgabe dessen, was vor der Beschwerdeinstanz noch im Streit ist (§ 12 Abs. 2 GebV OG). Mit Blick auf den Verfahrensstreitwert von Fr. 2'053.45 (vgl. act. 24) ist die Entscheidgebühr in Anwendung von § 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 460.-- festzusetzen. Sie wurde von der Beschwerdeführerin sichergestellt (act. 24-26). Parteientschädigungen gemäss Art. 95 Abs. 3 ZPO sind für das Beschwerdeverfahren nicht festzusetzen, da die Parteien weder anwaltlich vertreten sind noch konkret notwendige Auslagen geltend machen oder Gründe für eine Umtriebsentschädigung anführen (vgl. act. 21 und act. 29).

- 16 - 5.2. Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Bei einem Rückweisungsentscheid kann die obere Instanz lediglich die Höhe ihrer Prozesskosten festsetzen und die Verteilung der Prozesskosten der Vorinstanz überlassen oder die Verteilung der Prozesskosten selbst vornehmen (Art. 104 Abs. 1 und 4 ZPO). Die Kostenverteilung für das Berufungsverfahren ist der Vorinstanz zu überlassen. Es wird erkannt:

E. 7

Aufl. 2020, Art. 62 N 8 ff., N 10 ff. und N 19 f.; BGE 129 III 422 E. 4; BGE 129 III 646 E. 4.2; BGer 4C.338/2006 vom 27. November 2006, E. 3.1), wobei seitens des Verletzten keine eigentliche Vermögenseinbusse nachgewiesen werden muss (HAHN, CHK - Handkommentar zu Art. 62 OR, 3. Aufl. 2016, N 24). Schliesslich verlangt Art. 62 OR im Unterschied zu Art. 423 OR kein Verschulden (BSK OR I- SCHULIN/VOGT, 7. Aufl. 2020, Art. 62 N 10e). Die Beweislast für das Vorhandensein der behaupteten Tatsachen trägt nach Art. 8 ZGB der Bereicherungskläger. Die Beweislast umfasst auch den Nachweis der mangelnden Rechtfertigung (Fehlen des Rechtsgrundes), wofür ein negativer Beweis zu erbringen ist (BSK OR I- SCHULIN/VOGT, 7. Aufl. 2020, Art. 62 N 41). Dabei verpflichten die Regeln von

- 10 - Treu und Glauben den Bereicherungsbeklagten zur Mitwirkung am Beweisverfahren, insbesondere durch den Gegenbeweis (BGE 106 II 29 E. 2). Gegenstand des Beweises sind sodann nur rechtserhebliche, streitige Tatsachen (Art. 150 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.